

INHALT

Der Apostolische Stuhl

- Nr. 68 Papstbotschaft zum 97. Weltmissionssonntag am 22. Oktober 2023 188

Die Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 69 Aufruf zum Caritas-Sonntag 192
Nr. 70 Aufruf zum Diaspora-Sonntag 193
Nr. 71 Hinweise zum Diaspora-Sonntag 194
Nr. 72 Aufruf zum Weltmissionssonntag 195
Nr. 73 Hinweise zum Weltmissionssonntag 196
Nr. 74 Warnung vor betrügerischen Bittbriefen und -Mails aus der Ukraine 197
Nr. 75 Warnhinweis im Namen des ukrainisch griechisch-katholischen
Bischofs Mykhaylo Budniy 197

Der Bischof von Fulda

- Nr. 76 Gesetz zur Änderung der Ordnung der kirchenmusikalischen C-Ausbildung
in der Diözese Fulda 198
Nr. 77 Änderung der Anlage 11 Nr. 7a AVO Fulda 199
Nr. 78 Änderung § 17 Absatz 4 AVO Fulda 200
Nr. 79 Zuschuss zum Deutschlandticket § 23 b AVO Fulda 201
Nr. 80 Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise, AVO 202
Nr. 81 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Einsichts- und
Auskunftsrechten der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs
Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener 204

Bischöfliches Generalvikariat

- Nr. 82 Caritas-Sonntag und Herbstsammlung Thüringen 205
Nr. 83 Kleine Münzen – große Hilfe: Caritas sammelt auch 2023 ausländische Währungen 206
Nr. 84 Personalien 207
-

Nr. 81
Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Einsichts- und
Auskunftsrechten der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen
Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger
Erwachsener

Artikel 1
Änderung des Gesetzes

Das Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener vom 17. Februar 2022 (K. A. 2022, Nr. 16), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2023 geändert worden ist (K. A. 2023, Nr. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 8 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Datenschutz

- (1) Vor der Weitergabe von Dokumenten und Informationen an die Kommission nach den Normen dieses Gesetzes sind die Identitäten der durch die Taten im Sinne von § 1 Nr. 4 Betroffenen zu pseudonymisieren und Hinweise, die eindeutige Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen würden, zu schwärzen oder anderweitig unkenntlich zu machen. Besteht nach dem Urteil der Interventionsbeauftragten der Diözese oder aufgrund eines ausdrücklichen Wunsches eines Betroffenen ein erhöhter Schutzbedarf, gilt dies auch für alle Daten, die Rückschlüsse auf die Identität eines Betroffenen erleichtern würden.
- (2) Die Gewährung von Akteneinsicht nach § 10 Abs. 2 geschieht in der Weise, dass Einsicht in Aktenkopien zu gewähren ist, in denen besonders schutzwürdige personenbezogene Daten geschwärzt oder anderweitig unkenntlich gemacht worden sind. Dies gilt nicht, soweit sich die Daten auf Personen beziehen, in deren Personalakten nach den §§ 2 bis 4 Einsicht zu gewähren ist und, soweit nach den Normen dieses Gesetzes erforderlich, ein entsprechendes rechtskräftiges Dekret zur Gewährung von Akteneinsicht vorliegt.
- (3) Veröffentlichungen nach § 11 dürfen keine besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten enthalten. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Kommission nach den Normen dieses Gesetzes überlassene Dokumente sind datenschutzkonform und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt aufzubewahren.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Fulda, den 28. Juli 2023



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda